

Bund. (I) IM AT. (A) Begriff. Hebr. *b'rit* (285mal im AT, Etymologie umstritten) meint die gesellschaftliche und rechtliche Wirklichkeit eines Vertrags, und zwar Vertragsschluß wie Vertragsverhältnis. Dieses wurde im Alten Orient gemeinschaftlicher verstanden als heute und Verwandtschaftsverhältnissen angenähert. Die Riten des B.esschlusses machen sichtbar, daß hier bindende Verpflichtung vorliegt. Meist geschah der Abschluß durch → Eid (Gn 21,23f 26,28ff Dt 29,11 Jos 9,15 1Sm 20,42), so daß «Eid» zum Synonym für B. wurde (Gn 26,28 2Sm 21,7 Neh 6,18). Als Garant («Zeuge») des B.es wurde die Gottheit angerufen (Gn 31,50–54 1Sm 20,23.42, vgl. Am 1,9), man schloß Verträge «vor Jahwe» (1Sm 20,8 23,18 2Sm 5,3 2Kg 11,4 23,3 Jr 34,15). Steinmalek onnten als «Zeugen» errichtet werden (Gn 31,44–54 Ex 24,4 Jos 24,26f). Die im Alten Orient übliche Ausfertigung von Urkunden ist im AT (wohl zufällig) nur für den Gottesbund bezeugt (*hūhōt habb'rit* Dt 9,9.11.15; *sēfer habb'rit* Ex 24,7 2Kg 23,2.21; *sēfer hattōrah* Jos 24,26 Dt 29, 20 31,26 u.ö.), ebenso das in Zusammenhang mit den bedingten Selbstverfluchungen des Eides stehende symbolische Hindurchschreiten zwischen zweigeteilten Tieren (Gn 15,5–17 Jr 34,18–21 – daher die Wendung «den B. schneiden»). Die Riten des Bundesschlusses symbolisieren ferner die zustande kommende Gemeinschaft: Geschenke (Gn 21,27–32), Kleider- und Waffentausch (1Sm 18,4), Handschlag (Ez 17,18), gemeinsames → Mahl (Gn 26,30 31,46 Jos 9,14 2Sm 3,20). Das B.esmahl kann im Rahmen eines Opfers stehen (*zebah*, *š'lamim*), vgl. Gn 31,54 und Ps 50,5, wozu (→) Salz- und Blutriten gehören («Salzbund» Nm 18,19 2Chr 13,5; «B.esblut» Ex 24, 6–8.11 Zach 9,11). Wesentliches Gut des B. ist der *šālōm*, der friedliche Rechtszustand, aus dem Sicherheit und Wohlstand erwächst. Das b.esgemäße Verhalten (*hesed*) erschöpft sich nicht in der Ableistung der übernommenen Verpflichtungen, sondern fordert Loyalität, Treue, Freundschaft, Liebe (zu «Liebe» vgl. 1Kg 5,15 2Sm 19,7 1Sm 18,3 20,17 2Sm 1,26 Dt 6,5 u.ö. Ri 5,31). B.esbruch verpflichtet den Partner, ist Frevler gegen die Gottheit und entfesselt die Flüche des B.esabschlusses. Die Partner eines B. können gesellschaftlich oder politisch

ungleich sein. Beim B.esschluß kann ein Vermittler auftreten (2Sm 3 2Kg 11,17 Jos 24,25 Dt 28,69). – Zu fast allen bisher erwähnten Eigentümlichkeiten des at.lichen B. bietet die altorientalische Umwelt Parallelen. Besonders wichtiges Vergleichsmaterial bieten die Suzeränitätsverträge, vor allem der hethitischen Großkönige. Initiative zur Vertragsschließung und Festlegung der Vertragsbedingungen gehen vom Großkönig aus. Er gewährt dem Vasallen seinen Schutz, dieser bindet sich eidlich in Ausschließlichkeit an seinen Suzerän. Der Vertrag wird schriftlich ausgefertigt, die Urkunde folgt einem festen Formular. Garanten sind die Götter beider Parteien.

(B) B.nisse zwischen Einzelnen und Gruppen. Mehr oder weniger zufällig berichtet das AT von B.en zwischen Einzelnen, die aber dann leicht für ihre Sippen stehen (Gn 31,44–54 1Sm 18,1–4 20 23,18 2Sm 21,7 2Kg 11,4–8 Neh 6,18 Ps 55,21), vom Vertrag zwischen König und Volk (2Sm 3,12–21 5,1–3 2Kg 11,17), von B.en zwischen Stämmen (Gn 21,22–32 26,26–32 Jos 9,3–27), von Verträgen mit Nachbarkönigen und -staaten (1Sm 11,1 1Kg 5,1.15.26 15,19 20,34 Ez 17,13f Os 12,2 Am 1,9). – In Israel gab es ein religiöses Verbot, sich mit den nichtisraelitischen Landesbewohnern vertraglich zu verbinden: Ex 23,32 34,12–16 Dt 7,2. Es dürfte aus der Situation der Landnahme stammen. Es wollte den bei B.esschluß unvermeidbaren Kult fremder Götter verhindern (Ex 23,32f 34,15). Polemiken von Propheten gegen königliche B.nispolitik übersetzen das alte Verbot in neue Situationen. Dieses Israel von anderen Völkern unterscheidende Verbot wird erst verständlich durch den «Gottesbund», der die Grundlage von Israels religiöser Existenz bildet und auch nur ihm eigen ist (alle bisher aufgetauchten «Parallelen» sind nicht überzeugend).

(C) Der B. Gottes mit Israel. Er bindet Israel in rechtlich-personaler Weise und andere Kulte ausschließend an Jahwe. Das hebt Israel entscheidend von allen naturmythisch-polytheistischen Religionen der Umwelt ab. Naturhaft klingende Aussagen über das Gottesverhältnis (eheliche Liebe, Vater) werden vom B. her rechtlich verstanden. Die juristische Begrifflichkeit wirkt zunächst wohlthuend und klärend. Erst im Laufe der Zeit zeigt sich auch ihre Grenze.

(I) Konstitutiv für die Religion Israels ist der Sinai-bund. Da die Texte in Ex 19–24 32–34 eine komplizierte, kultisch gefilterte Traditionsgeschichte hinter sich haben, sind die mit Sicherheit anzunehmenden Vorgänge im einzelnen nicht mehr rekonstruierbar. Jedenfalls brachten die unter Moses aus Ägypten befreiten Stämme bei der Landnahme schon die B.esinstitution (mit B.eslade, B.esurkunde, B.eskult) mit sich. Ob der B. schon in der Wüstenzeit genau in Analogie zu den Suzeränitätsverträgen modelliert war, kann von den Quellen her nicht mehr klar entschieden werden. Mindestens recht bald geschah das aber. Daher spiegeln jetzt alle vom Sinai-bund und seinen späteren Erneuerungen handelnden Texte mehr oder weniger deutlich das dem hethitischen Vertragsformular weitgehend entsprechende «B.esformular». An der Stelle des Großkönigs steht Jahwe, an der des Vasallen Israel. Jahwe zählt zunächst aus der Vergangenheit seine Heilstaten für Israel auf, vor allem die Herausführung aus Ägypten. Auf Grund dieses vorgängigen Gnadenshandelns stellt er dann die grundlegende B.esforderung: ausschließliche Jahweverehrung in Israel. Mit dieser Forderung hängt zusammen die häufig vorkommende «B.esformel»: «Du wirst mein Volk sein, ich

werde dein Gott sein». An das «Hauptgebot» schließen sich kultische und ethische Einzelverpflichtungen an. Sie wachsen sich im Laufe der Zeit durch Aufnahme immer weiteren Rechtsstoffes zur Fülle der «Gesetze» des Pentateuchs aus. Das Ende des «B.esformulars» bilden (→) Segens- und Fluchtexte. Der B. wird von Israel frei akzeptiert (Ex 19,3–8 24,3–7 Dt 26,16–19). Der B.eskult und andere Institutionen sichern seine Beständigkeit. Er ist materialisiert in der B.esurkunde. Es ist möglich, aber nicht sicher, daß der (Ur-) Dekalog die älteste Form der B.esurkunde darstellte. Die B.esurkunde der späten Königszeit dürfte nur wenig erweitert in Dt 5–28 erhalten sein. Das Heiligkeitgesetz (Lv 17–26) stammt wohl ebenfalls aus dem B.eskult zu Jerusalem. Die Mehrheit und Vielschichtigkeit dieser Texte zeigt, daß die B.esinstitution bei aller Stabilität eine echte Geschichte hatte.

(2) Zu dieser Geschichte gehören auch mehrere weitere B.eschlüsse, von denen das AT berichtet. Der «Moabbund» (Dt 28,69) ist vielleicht nur eine literarische Fiktion zum Einbau des Dt in den Erzählungszusammenhang. Der von → Josue (II. C) geschlossene «Sichembund» steht am Ende der Landnahme; wahrscheinlich konstituierte sich hier die Amphiktyonie der 12 Stämme als Trägerin der (älteren) B.esinstitution. Unter Samuel wurde der B. der neuingeführten Institution des Königtums verbunden (vgl. 1Sm 12). Die Überführung der B.eslade nach Jerusalem durch David (2Sm 6) verknüpfte die B.esinstitution bleibend mit dieser Stadt und dem davidischen Königtum. In der Königszeit müssen wir außer in Zeiten des Abfalls mit periodischer kultischer «B.esverlesung» rechnen (Dt 31,9–13), ferner mit «B.esbestätigung» bei Änderungen in der Führungsspitze (z. B. «Joasbund» 2Kg 11,17). Die Propheten verstanden sich wesentlich als Boten Jahwes, die das B.esvolk vor B.esbruch warnen, zur B.estreue zurückführen, im Fall der Verhärtung das Eintreffen der B.esflüche ankündigen, den eingetretenen B.esbruch deklarieren, bei Buße zur B.eserneuerung ermächtigen sollten (in Analogie zu den Diplomaten, die ein Großkönig zu einem rebellischen Vasallen sandte). Typische «B.eserneuerungen» (nach cindeutigem B.esbruch) sind der «Josiabund» 622 vC. (2Kg 22f) und der B. des Sidkia (Jr 34,8ff). Nach dem Exil scheinen die «B.eserneuerungen» dann periodisch stattgefunden zu haben. An sie konnten sich besondere Reformen anschließen (Neh 9f).

(3) Der Gottesbund beherrschte so sehr das Denken Israels, daß man sekundär auch andere Erwählungsvorgänge mit dieser Kategorie erfaßte. Das gilt vor allem von der Erwählung der Davidsdynastie (2Sm 23,5 2Chr 13,5 21,7 Ps 89 Sir 45,25) und der aaronitischen Priesterschaft (Nm 18,1–19 25,12f Sir 45,6–25). Allerdings hängen «Davidsbund» und «Levibund» auch sachlich mit der sinaitischen B.esinstitution zusammen. Eigenständig ist dagegen der B. Gottes mit Abraham, wie J ihn schildert (Gn 15). Hier wird die B.esaussage für eine einseitige eidliche Verpflichtung Gottes zur Erfüllung der Landverheißung herangezogen.

(4) Das (→) Deuteronomium und die deuteronomistische Literatur entwickeln eine echte «B.estheologie». Ursprung des B. ist die liebende → Erwählung der Patriarchen und ihrer Nachkommen durch Gott aus allen Völkern (7,6ff 10,14f). Ihr entsprang Gottes Verheißungsschwur an die Patriarchen, ihnen das Land Kanaan zu geben (6,10f u. ö.), die Herausführung aus Ägypten und die Hereinführung ins verheißene Land (6,21ff 26,8f u. ö.). Durch dieses Tun Gottes wird Israel zum Gottes-

volk konstituiert, dem Jahwe dann am Horeb (= Sinai) grundsätzlich, durch die mosaische Vermittlung im einzelnen seinen Willen verkünden kann (5). Soviel Einzelverpflichtungen (12–26) dieser Gotteswille (tōrah «Gesetz» genannt – dieses Wort ist deuteronomistisch fast gleich B.) umfassen mag, sie sind stets nur Entfaltungen des einen Hauptgebots (5–11), das selbst in verschiedenster Weise formuliert werden kann (Furcht, Dienst, Liebe, Nichtvergessen usw.). Die Ursituation des B.eschlusses wird im kultischen «Heute» wieder präsent. Israel steht dann immer noch am Jordan, an der Grenze des verheißenen Landes. Es hat die Heilsgabe des B.es, das «Leben» im «Land», noch nicht wirklich in der Hand, denn sie ist an seine B.estreue geknüpft. Das theologische Thema des deuteronomistischen Geschichtswerks ist gerade der Verlust dieser Heilsgabe durch den fortgesetzten B.esbruch Israels. Diese vom ursprünglichen Vertragsbegriff her notwendige, streng rechtliche Verknüpfung von B.estreue und Heilsgabe wird allerdings in den jüngeren Schichten des literarisch sehr komplexen Dt im Lichte der neuen B.estheologie der exilischen Propheten schon überwunden (4,26–28 9,4ff 30,1–10).

(5) Für die Propheten der Exilszeit ist der alte Sinaibund völlig gebrochen und ans Ende gekommen (z. B. Jr 11,1–17 Ez 16). Aber sie erkennen, daß die Selbstbindung Gottes an Israel größer ist, als das Denkmodell eines Vertrags ausdrücken konnte. Trotz des eingetretenen Endes der B.esinstitution zeichnet sich ihnen für die Zukunft ein neues Heilshandeln Gottes ab, welches das alte weit übertrifft. Da sie jedoch typologisch denken, konzipieren sie die neue Wirklichkeit mit dem alten Begriff als den «Neuen B.» (Jr 31,31–34 32,37–41 Ez 16,60–63 34,25–31 37,15–28). In ihm werden alle Sünden getilgt (Jr 31,34 Ez 36,25). Er wird nicht mehr äußere Institution sein (Jr 31,33 Ez 36,26f). Israel wird wieder unter einem davidischen Idealkönig stehen (Ez 37,25, vgl. Jr 33,14–26). Deutero-Isaias erweitert dieses Bild des «Neuen B.es» noch: Mittler ist der leidende Gottesknecht (Is 42,6f 49,6 53), durch die Aufnahme der Heiden wird dieser «B.» universal (Is 55,3–549,6). In dieser exilsprophetischen Zukunftstheologie – das muß man klar sehen – ist der präzisierungssinn des Wortes B. aufgegeben, es wird zur typologischen Chiffre.

(6) Eine andersartige Loslösung vom Vertragsdenken, nämlich ohne jede Hinwendung zur Zukunft, geschieht in der B.estheologie der Priesterschrift. B. ist nur göttliche Gabe und Stiftung. Der Mensch ist nur Empfänger. So kann auch sein Versagen den B. nicht zunichte machen. «Zeichen» werden gestiftet, die an den B. erinnern sollen (Regenbogen, Beschneidung). Ein gewaltiges System komplizierter Sühneeinrichtungen ist eingesetzt, den Menschen im B. zu halten. Diese neue Begriffsbildung zwingt auch zu einem völlig neuen Entwurf der Heilsgeschichte. P entfemt die B.esaussage aus den Sinaiereignissen. Diese (bestehend vor allem aus der Aushändigung des Sabbats und der Errichtung des Kultes) sind nur die geschichtliche Vollendung des in Gn 17 herausgearbeiteten Patriarchenbundes, der nun zu dem B. Israels wird. Vor ihm wird noch die universale, die ganze Menschheit betreffende Heilssetzung des Noebundes angebracht (Gn 9,9–17): so etwas ist nun möglich, weil B. im Sinne reiner Stiftung nicht mehr die Erwählungsaussage impliziert. Diese wird jetzt vom Inhalt des Abrahambundes her formuliert. In ihm hat Israel alles. Neue Heilssetzungen der Zukunft werden nicht erwartet (während der im kultischen Interesse ver-

wandte Verfassungsentwurf Ez 40–48 der Zukunft zugewandt ist).

(II) IM JUDENTUM DER ZEIT CHRISTI. Im Kanon sind die verschiedenen B.estheologien vereint und werden zusammengeschauf. Kult und Brauchtum sind vom Pentateuch her bestimmt. Gleichbedeutend mit »Gesetz« kann nun auch das Wort »B.« einfach die angestammte Religion bezeichnen. Die für uns nur schwer unterscheidbaren Strömungen des Judentums haben wohl jeweils einen anderen der verschiedenen möglichen Aspekte des Wortes betont. Bei den Vorläufern des rabbinischen Judentums scheint der sinaitisch-juristische Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten zu sein. Im hellenistischen Raum wirkte sich die von P beeinflusste LXX-Übersetzung von *b'rit* durch *διαθήκη* (profangriechisch: »Verfügung«, »letztwillige Verfügung = Testament«) aus (Philo). Leitende Funktion übernahm der B.esbegriff im offiziellen Judentum anscheinend nirgends. Anders in einigen radikalen Randgruppen des Judentums. Jub setzt in seiner Geschichtsdarstellung alle biblischen B.eschlüsse am Wochenfest, dem »Fest des B.es«, an: vermutlich wurde in chasidäischen Kreisen an diesem Fest regelmäßig der B. mit Gott *und* untereinander durch Schwur erneuert. Konstitutiv war ein solcher B.esschwur für die Zugehörigkeit zur Qumransekte. IQS 1f bietet ein (dem alten B.esformular verpflichtetes!) Ritual des »Eintritts in den B.«, nach IQS 2,19–23 wurde der B. jährlich in dieser Form wieder erneuert. In CD bezeichnet sich die Sekte als die Gemeinde des »neuen B.es im Lande Damaskus« (6,19 u.ö.). Jr 31,31 wird also als erfüllt betrachtet, doch geht das zusammen mit äußerstem Gesetzesrigorismus. Der von Jeremias verheißene Heilige Geist wirkt schon in den Gliedern der Gemeinschaft, dennoch ist dieser »neue B.« noch nicht der weiterhin erwartete eschatologische B.

(III) IM NT. Das Wort *διαθήκη* steht 26 mal, davon 7 mal in at.lischen Zitaten, 16 mal in Anspielungen an das AT, 3 mal unabhängig. In Gal 3,15–17 und Hebr 9,16f tritt der profangriechische Sinn »Testament« in den Vordergrund. – Die Botschaft des NT ist: Gott hat in Christus den von den Propheten verheißenen Neuen B. mit der Menschheit geschlossen, der den Sinaibund endgültig ablöst und damit »alten B.« (2Kor 3,14) macht, während er selbst eschatologisch und damit unüberholbar ist. Der Neue B. wird proklamiert in den »Abendmahlberichten. Sein Verhältnis zur alten Heilsordnung erörtern Paulus und Hebr theologisch-systematisch. Andere Bereiche des NT treiben B.estheologie, ohne das Wort *διαθήκη* zu benutzen.

(1) In den Abendmahlberichten bezeugen beide Überlieferungen des Kelchwortes die Stiftung des Neuen B.es beim Abendmahl und setzen sie in Bezug zum AT. In Mt 26,28 (vgl. Mk 14,24) weist »B.esblut« auf Ex 24,8 zurück, den rechtskräftigen Abschluß des Sinaibundes durch B.esopfer. Dabei weist das Wort vom »Ausgießen« des Blutes (Mt verdeutlicht: »zur Vergebung der Sünden«) zugleich vorwärts auf den Opfertod Christi. »Für »viele« bezeichnet Jesus als den stellvertretend sühnenden Gottesknecht (Is 53). – Lk 22,20 (vgl. 1Kor 11,25) nimmt die prophetische Verheißung eines Neuen B. auf (Jr 31,31) und erklärt sie in Christi Blut erfüllt.

(2) Paulus weiß sich selber als »Diener des Neuen B.es« (2Kor 3,6). Dieses Selbstverständnis beruht nicht nur auf dem treu tradierten (1Kor 11,25) Kelchwort des Abendmahlberichts, sondern vor allem auf der eigenen Erfah-

rung, daß sich durch seinen Dienst an den Heiden (d.h. universal) die Verheißungen der Propheten erfüllen: der Geist ist ausgegossen, Herzen von Fleisch sind da statt steinerne Tafeln (2Kor 3,3). Diese Erfahrung verbindet sich mit der anderen, daß ein Teil Israels sich der neuen Botschaft verschließt und auf dem sinaitischen Standpunkt verharren will (3,12–16, vgl. Röm 9–11 u.ö.). Daher wird die exilprophetische und spädeuteronomische Abkehr vom sinaitisch-juristischen B. leitend für sein ganzes theologisches Denken, das sich klassisch im Röm niederschlägt. Dabei gebraucht er aber nur gelegentlich das Wort von der »alten« und von der »neuen« *διαθήκη* (2Kor 3,6.14) oder stellt die »zwei *διαθήκαι*« einander gegenüber (Gal 4,24). Sein normaler Terminus für den Sinaibund ist *νόμος* (»Gesetz«), was hebr. *tōrah* wiedergibt. Um die »B.estheologie« des Paulus zu erfassen, müßte man also seine »Theologie des Gesetzes« entfalten. In Gedankenföhrung (z.B. im Ansatz bei der Frage, wer »im Recht« sei, *δικαιος*, Gott oder der Mensch), at.lischen Zitaten (z.B. bei der exegetischrichtig liegenden Anführung von Dt 30,12–14 in Röm 10,6–10) und Begriffsbildung (z.B. »eigene »Gerechtigkeit« Röm 10,3, vgl. Dt 9,4) lebt sie vom Dt und von den Propheten her. Zugleich integriert Paulus allerdings auch wesentliche Ansätze der priesterschriftlichen Theologie: durch die Bezeichnung alles Sinaitischen mit *νόμος* wird das Wort *διαθήκη* auch bei Paulus für die rein verheißenden Gottessetzungen an die Patriarchen frei. Hier verwendet es Paulus (Röm 9,4 Gal 3,15.17 Eph 2,12) und sieht dabei in Abrahams Rechtfertigung ohne Gesetz aus reinem Glauben eine Vorwegnahme der Rechtfertigung in Christus (Gal 3,15–25, vgl. Röm 4).

(3) Im Hebräerbrief wird *διαθήκη* zum Zentralbegriff, vor allem zwischen 7,1 und 10,18. Von Jr 31,31–34 her (zitiert 8,8–12 und 10,16f) wird zwischen altem und neuem, unvollkommenem und vollkommenem, vorläufigem und ewigem B. unterschieden. Die typologische Entsprechung der beiden B.e wird in kultischen Kategorien aufgezeigt und dient zur Entfaltung der Christologie: Christus ist in seinem priesterlichen Selbstopfer »Bürge« (7,22) und »Mittler« (8,6 9,14–18 12,24) des Neuen B.es. Die Kraft seines Blutopfers geht in diesen B. ein (10,12 bis 22), so daß er Tilgung der Sünden für immer bedeutet (9, 11–15 10,11–18), Heiligung (10,10.29), Zugang zu Gott (7,25 10,19–22) und zum Verheißungserbe (9,15 ff.). Von einer B.esverpflichtung ist nicht die Rede, wenn auch die Pflicht zu einem der Gnade und des B.es würdigen Wandel eindeutig betont wird (10,19–31 13,20f).

(4) In anderen Schichten des NT erscheint *διαθήκη* nicht als theologischer Begriff. Manchmal liegt jedoch der Sache nach B.estheologie vor. So, wenn Matthäus die Bergpredigt als ein Widerspiel der Gesetzgebung am Sinai entwirft, oder wenn bei Johannes die Gottesliebe in Anlehnung an die deuteronomisch-vertragliche B.estheologie als Beobachtung der Gebote definiert wird (Jo 14,21, vgl. 14,15.23 f 15,10 Jo 2,3–5).

Lit.: G.Quell/J. Behm (ThW II, 106–137; dort auch die ältere Lit.). H. Pohlmann (RAC III, 982–990). N. Glueck, Das Wort *hesed* im at.lischen Sprachgebrauch (Gießen 1927). J. Begrich, Bericht (ZAW 60, 1944, 1–11). L. Rost, Sinaibund und Davidbund (ThLZ 72, 1947, 129 bis 134). E. Bickermann, Couper une alliance (Arch. d'histoire du droit oriental 5, 1950f, 133–156). W.F. Albright, The Hebrew Expression for »Making a Covenant« in Pre-Israelite Documents (BASOR 121, 1951, 21f). P. van Imschoot, L'alliance dans l'A.T. (NRTh 74, 1952, 785–805). W. Lempp, Bund und Bundeserneuerung bei Jeremia (Diss. Tübingen 1955). G.E. Mendenhall, Law and Covenant in Israel and the Ancient Near East (Pittsburgh 1955; deutsch: Zürich

1960). E. Nielsen, Shechem (Kopenhagen 1955). E. Vogt, Vox herit concrete adhibita (Bb 36, 1955, 565f). F. Horst, Der Eid im A.T. (EvTh 17, 1957, 366–384). M. Noth, Die Gesetze im Pentateuch (Gesammelte Studien zum A. T., München 1957, 9–141). Ders., Das atlantische Bundschließen im Lichte eines Mari-Textes (ebd., 142–154). E. F. Siegmann, The Blood of the Covenant (American Eccl. Rev. 136, 1957, 167–174). G. Widengren, King and Covenant (JSS 2, 1957, 1 bis 32). Š. Porúbčan, Il Patto Nuovo in Is 40–66 (Roma 1958). W. Eichrodt, Theologie des A. T. I (Berlin 6 1959) 9–32. G. Fohrer, Der Vertrag zwischen König und Volk in Israel (ZAW 71, 1959, 1–22). H. Kruse, Novi Foederis hora natalis (VD 37, 1959, 257–275 321–334). J. Muilenburg, The Form and Structure of the Conventual Formulations (VT 9, 1959, 347–365). K. Baltzer, Das Bundesformular (Neukirchen 1960). G. von Rad, Theologie des A. T. I (München 4 1962) 143–149 200–216 232–244 320–331; II (1960) 224–229 248–251 278–285. W. C. van Unnik, La conception paulinienne de la nouvelle Alliance (Littérature et théologie pauliniennes, Löwen 1960, 109–126). W. Zimmerli, Sinaibund und Abrahambund (ThZ 16, 1960, 268–280). Ders., Das Gesetz im A.T. (ThLZ 85, 1960, 481–498). Ders., Das Gesetz und die Propheten (Göttingen 1963). W. Beyerlin, Herkunft und Geschichte der ältesten Sinai-traditionen (Tübingen 1961). A. Jepsen, Berith (Festschr. Rudolph, Tübingen 1961, 161–179). E. E. Lorduy, La teología de la Alianza y la Escritura (Est. Eccl. 36, 1961, 335–376). M. Weise, Kultzeiten und kultischer Bundesschluß in der «Ordnungsregel» vom Toten Meer (Leiden 1961). L. Alonso-Schökel, Motivos espirituales y de alianza en Gen 2–3 (Bb 43, 1962, 295–316). F. C. Fensham, Malediction and Benediction in Ancient Near Eastern Vassal-Treaties and the O.T. (ZAW 74, 1962, 1–9). Ders., Clauses of Protection in Hittite Treaties and in the O.T. (VT 13, 1963, 133–143). H. Groß, Der Sinai-Bund als Lebensform des auserwählten Volkes im A.T. (Festschr. Wehr, Trier 1962, 1–15). J. Harvey, Le «rib Pattern», réquisitoire prophétique sur la rupture de l'alliance (Bb 43, 1962, 172–196). J. L'Hour, L'alliance de Sichem (RB 69, 1962, 5–36 161–184 350–368). Ders., Die Ethik der Bundestraktion im A.T. (SBS 14; Stuttgart 1967). R. Martin-Achard, La nouvelle alliance selon Jérémie (Rev. théol. phil. 12, 1962, 81–92). M. Roberge, Le sens de l'alliance dans le Dt (Diss. Rom 1962). Ders., Théologie de l'alliance sinaïtique dans le Dt (R. Univ. Ottawa 34, 1964, 106–109 164–199). C. F. Whiteley, Covenant and Commandment in Israel (JNES 22, 1963, 37–48). J. Coppens, La nouvelle alliance en Jér 31, 31–34 (CBQ 25, 1963, 12–21). W. L. Moran, The Ancient Near Eastern Background of the Love of God in Dt (ebd. 77–87). R. North, The Theology of the Chronicler (JBL 82, 1963, 376–380). H. Reventlow, Kultisches Recht im A.T. (ZThK 60, 1963, 275–285). J. R. Porter, Moses and Monarchy (Oxford 1963). R. Smend, Die Bundesformel (Zürich 1963). A. Jaubert, La notion de l'Alliance dans le judaïsme aux abords de l'ère chrétienne (Paris 1963; vgl. Bb 45, 1964, 443–446). M. G. Kline, Treaty of the Great King (Grand Rapids 1963). Ders., Law Covenant (Westminster Theol. Journ. 27, 1964, 1–20). N. Lohfink, Die Bundesurkunde des Königs Josias (Bb 44, 1963, 261–288 461–498). Ders., Das Hauptgebot (Rom 1963). Ders., Die Wandlung des Bundesbegriffs im Buch Dt (Festschr. K. Rahner I, Freiburg i. Br. 1964, 423–444). D. J. McCarthy, Treaty and Covenant (Roma 1963). Ders., Hosea XII 2: Covenant by Oil (VT 14, 1964, 215–221). Ders., Three Covenants in Genesis (CBQ 26, 1964, 179 bis 189). Ders., Notes on the Love of God in Dt and the Father-Son Relationship between Yahweh and Israel (ebd. 27, 1965, 144–147). Ders., Covenant in the O.T.: The Present State of Inquiry (ebd. 217–240). Ders., Der Gottesbund im A.T. (SBS 13; Stuttgart 1966). A. Deißler, Die wesentliche Bundesweisung in der mosaischen und frühprophetischen Gottesbotschaft (Festschr. K. Rahner I, Freiburg i. Br. 1964, 445–462). R. Schmid, Das Bundesopfer in Israel (München 1964). R. de Vaux, Le roi d'Israël, vassal de Yahvé (Festschr. Tisserant, Roma 1964, 119–133). H. Gese, Der Davidsbund und die Zionserwählung (ZThK 61, 1964, 10–26). G. Schmitt, Der Landtag von Sichem (Stuttgart 1964). D. R. Hilliers, Treaty-Curses and the O.T. Prophets (Roma 1964; vgl. Bb 48, 1967, 128–131). W. Eichrodt, Bund und Gesetz (Festschr. Hertzberg, Göttingen 1965, 30–49). G. M. Tuckler, Covenant Forms and Contract Forms (VT 15, 1965, 487–503). E. Gerstenberger, Covenant and Commandment (JBL 84, 1965, 38–51). F. Nötscher, Bundesformular und «Amtsschimmel» (BZ N. F. 9, 1965, 181–214). H. B. Huffmon, The Exodus, Sinai and the Credo (CBQ 27, 1965, 101–113). P. Bultmann, Les formulaires d'alliance (VT 16, 1966, 396–411). G. Fohrer, A.T. – «Amphiktyonie» und «Bund»? (ThLZ 91, 1966, 801–816 893–904). E. Kutsch, Gesetz und Gnade (ZAW 79, 1967, 18–35). U. Luz, Der alte und der neue Bund bei Paulus und im Hebräerbrief (EvTh 27, 1967, 318–336). W. G. Most, A Biblical Theology of Redemption in a Covenant Framework (CBQ 29, 1967, 1–19).

N. Lohfink]